



Camerloher Musikschule Murnau e.V.

Mitglied im Verband Bayerischer Sing- und Musikschulen und im Verband Deutscher Musikschulen

SCHULORDNUNG

(Anlage zur Satzung)

Die Schulordnung regelt das Verhältnis zwischen der Musikschule und ihren Schüler:innen bzw. deren gesetzlichen Vertreter:innen und ist Bestandteil des Unterrichtsvertrages.

Auftrag der Musikschule

Die Musikschule "Camerloher Musikschule Murnau e.V." ist eine Einrichtung im Sinne der „Verordnung über die Führung der Bezeichnung Singschule und Musikschule (Sing- und Musikschulverordnung)“ des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus und wird vom gemeinnützigen Verein "Camerloher Musikschule e.V." getragen.

Sie betreut im Auftrag des Landkreises Garmisch-Partenkirchen den nördlichen Teil des Landkreises musikpädagogisch und unterhält Zweigstellen in den Gemeinden Ohlstadt, Uffing, Grafenaschau, Riegsee und Großweil.

Sie erfüllt die Anforderungen an den fachlichen Aufbau, die Grundfachverpflichtung für Kinder im Vor- und Grundschulalter, die Fächerbreite im Instrumental- und Gesangsunterricht, die Qualifikation und das Beschäftigungsverhältnis des Lehrpersonals, die Ordnung des inneren Betriebs und die soziale Gebührengestaltung gemäß der Vorgaben des Verbandes der Bayerischen Sing- und Musikschulen. Für den Unterricht gelten die Lehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM).

§ 1 Aufbau

Die Musikschule gliedert sich in ihrem fachlichen Aufbau wie folgt:

1. Musikalische Grundfächer
2. Hauptfächer
3. Ergänzungsfächer
4. Kooperationen
5. Projekte und Veranstaltungen
6. Studienvorbereitende Ausbildung/Förderklasse

§ 2 Gliederung des fachlichen Angebots

1. Musikalische Grundfächer

a.) Klangspielgarten

Kinder von 2 - 3 Jahren werden in den Klangspielgarten aufgenommen.

Der Klangspielgarten findet jeweils als Kurs in Gruppen von bis zu 8 Kindern statt. Der Kurs hat die Dauer eines Schulhalbjahres (6 Monate).

Abweichende Regelungen sind im Einvernehmen mit der Schulleitung möglich.

b.) Musikalische Früherziehung

Kinder von 4 - 6 Jahren werden in die Musikalische Früherziehung aufgenommen

Die Kurse sind jeweils einjährig. Der Unterricht wird in Gruppen von 6 bis 10 Kindern wöchentlich zu 45 Minuten erteilt.

Abweichende Regelungen sind im Einvernehmen mit der Schulleitung möglich.

c.) Kinderchor

Kinder ab 4 Jahren werden in den Kinderchor aufgenommen.

Die Kurse verbinden Stimmbildung und Liedpflege mit Teilen der Musikalischen Grundausbildung oder übernehmen diese vollständig.

Der Kinderchor findet wöchentlich zu 45 Minuten statt.

Abweichende Regelungen sind im Einvernehmen mit der Schulleitung möglich.

2. Hauptfächer

a.) Die Musikschule bietet kontinuierlichen Unterricht in den folgenden Fachbereichen an:

- Streich- und Zupfinstrumente
- Blas- und Schlaginstrumente
- Tasteninstrumente
- Gesang

b.) In den Instrumental-/Vokalunterricht werden aufgenommen:

- Kinder laut Vorgaben des VBSM (Grundfachverpflichtung)
- Jugendliche und Erwachsene

Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

c.) Die Schüler:innen oder Eltern werden auf Wunsch bei der Instrumentenwahl beraten.

d.) Der Unterricht wird in Gruppen von 2 bis 3 Schüler:innen oder als Einzelunterricht erteilt. Die Gruppen sollen nach Alter und Vorbildung so zusammengesetzt sein, dass die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichtes genutzt werden können.

Über die Einteilung sowie erforderliche Änderungen während des Schuljahres entscheidet die Schulleitung.

e.) Eltern-Kind Unterricht:

Die Musikschule ermöglicht den gemeinsamen Unterricht eines Elternteils mit dem Kind. Die Gebühren entsprechen dem Einzelunterricht des Kindes. Die Eltern verpflichten sich den Unterricht aktiv und kontinuierlich wahrzunehmen.

3. Ergänzungsfächer

a) Ensemblefächer

Ensemblefächer dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft. Zu diesen Fächern gehören beispielsweise Sing- und Spielkreise, Chor, Instrumentalgruppen, Kammermusik, Orchester oder andere Ensembles.

b) Ergänzender Unterricht

Ergänzender Unterricht ist beispielsweise Musiktheorie/Gehörbildung, Musiktheater oder Rhythmik. Die Zugangs- und Unterrichtsbedingungen werden jeweils gesondert festgelegt.

4. Kooperationen

Die Musikschule kooperiert mit Partnern in der Kommunalen Bildungslandschaft, insbesondere mit Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen sowie mit weiteren Kooperationspartnern wie z. B. Musikvereinen, Kirchengemeinden, Ausbildungsstätten oder Berufsorchestern. Kooperationen gründen sich auf vertragliche Vereinbarungen mit den Bildungspartnern.

5. Projekte und Veranstaltungen

Projekte, z. B. Kurse, Workshops oder Exkursionen, sind weitere musikpädagogische Angebote der Musikschule. Veranstaltungen gehören einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen zum pädagogischen Auftrag und zum individuellen Erscheinungsbild der Musikschule. Vorspiele und Konzerte sind für Schülerinnen und Schüler eine wesentliche Lernerfahrung; die Teilnahme daran ist Bestandteil des Unterrichts.

6. Studienvorbereitende Ausbildung/Förderklasse

Die Förderklasse ist ein spezielles Angebot an bayerischen Sing- und Musikschulen. Schüler*innen, die in herausragender Weise Begabung, Fleiß und Interesse zeigen, können in dieser Musikschulabteilung speziell gefördert werden, um sich beispielsweise als Klavierbegleiter*in, als Mitwirkende in anspruchsvoller Kammermusik oder als Stimmführer im Orchester zu qualifizieren und in diesen Bereichen tätig zu werden. Die Förderklasse dient darüber hinaus der Vorbereitung auf ein Musikstudium.

Weitere Informationen und Aufnahmebedingungen für die Förderklasse sind auf Anfrage über die Schulleitung erhältlich.

§ 3 Schuljahr

Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres. Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Feiertage richten sich nach der Ferien- und Feiertagsordnung allgemeinbildender Schulen in Bayern.

§ 4 Anmeldung / Aufnahme / Wiederanmeldung

a.) Anmeldungen sind schriftlich an die Musikschule zu richten (Formblatt/Online-Anmeldung). Bei minderjährigen Teilnehmer:innen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Ein- und Zuteilung der Schüler:innen erfolgt durch die Musikschule bzw. deren Leitung, Wünsche können nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

b.) Anmeldungen während des Schuljahres sind möglich, falls freie Plätze verfügbar sind.

c.) Ein Anspruch auf Aufnahme in den Unterricht besteht nicht.

d.) Der Unterrichtsvertrag wird bei erfolgter Unterrichtszuteilung und erster gehaltener Unterrichtsstunde wirksam und ist für das laufende Schuljahr gültig.

e.) Die Übernahme in ein folgendes Schuljahr erfolgt mit einer Wiederanmeldung (Formblatt).

§ 5 Abmeldung / Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

a.) Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Schuljahresende möglich. Die Abmeldung muss schriftlich bis spätestens 31.5. eines Schuljahres an die Musikschule gerichtet werden.

b.) Eine Abmeldung während des Schuljahres ist nur aus zwingenden Gründen (z. B. Umzug, schwere Krankheitsfälle) im Einvernehmen mit der Schulleitung möglich. Sie muss schriftlich begründet und nachgewiesen werden (bspw. mit ärztlichem Attest).

c.) Die Musikschule kann aus zwingenden Gründen das Unterrichtsverhältnis ausnahmsweise vorzeitig beenden oder unterbrechen. Die Entscheidung muss im Einvernehmen mit der Musikschulleitung getroffen werden.

d.) Wenn Fachlehrer und Schulleitung nach Rücksprache mit dem Schüler/der Schülerin bzw. den gesetzlichen Vertretern zu dem Ergebnis kommen, dass eine Fortsetzung des Unterrichts nicht sinnvoll ist, kann das Unterrichtsverhältnis seitens der Musikschule beendet werden. Die Entscheidung muss im Einvernehmen mit der Schulleitung getroffen werden.

e.) Bei Neuansmeldungen gelten die ersten beiden Unterrichtsmonate als Probezeit. Der Unterrichtsvertrag kann bis zum Ablauf der Probezeit gekündigt werden. Nach Ablauf der Probezeit gelten die oben genannten Bestimmungen.

§ 6 Unterrichtsbestimmungen

Der Unterricht findet ausschließlich in den von der Musikschule zugewiesenen Räumen statt. In Zeiten von Schließung der Musikschule aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen. Die Entscheidung über die Art der digitalen Technologie, die in Online-Formaten / Online-Angeboten der Musikschule zum Einsatz kommt, liegt ausschließlich bei der Musikschule. Es liegt in der Verantwortung der Schüler:innen bzw. der Erziehungsberechtigten, die Voraussetzungen zu schaffen, dass diese digitalen Technologien genutzt werden können.

Unterrichtszeiten und Unterrichtsdauer werden von der Schulleitung nach fachlichen und organisatorischen Gesichtspunkten zugewiesen.

§ 7 Unterrichtsausfall von Seiten der Schüler:innen

Können Schüler:innen den Unterricht nicht wahrnehmen, muss die Musikschule oder die Fachlehrkraft davon möglichst frühzeitig (im Fall von Minderjährigen durch eine/n Erziehungsberechtigte/n) verständigt werden. Dieser Unterricht muss nicht nachgegeben werden.

Unterrichtsversäumnisse ohne ausreichende Entschuldigung können im Wiederholungsfalle nach vorausgegangener Mahnung und Information der Eltern den Ausschluss nach sich ziehen.

Unterrichtsstunden, die durch Erkrankung der Schüler:innen entfallen, bleiben bis zu vier Unterrichtsstunden je Schuljahr entgeltpflichtig. Darüber hinaus entfallene Unterrichtsstunden können nach Vorlage eines Antrags inkl. ärztlicher Atteste erstattet werden.

§ 8 Unterrichtsausfall von Seiten der Lehrkraft

Unterrichtsstunden, die durch Erkrankung oder unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft, z.B. durch Schulveranstaltungen oder durch die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen ausfallen, bleiben bis zu jährlich vier Unterrichtsstunden gebührenpflichtig.

Die Gebühren für die darüber hinaus aus den oben genannten Gründen ausgefallenen Unterrichtsstunden werden am Ende des Schuljahres zurückerstattet.

§ 9 Gesundheitsbestimmungen

Schulleitung und Lehrkräfte sollen über mögliche psychische und physische Beeinträchtigungen der Schüler:innen informiert werden.

Erkrankte Schüler:innen sollen dem Musikschulunterricht fernbleiben, um eine Ansteckung der Lehrkraft und/oder der Mitschüler:innen zu vermeiden. Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen anzuwenden. Meldepflichtige Krankheiten sind der Musikschule umgehend mitzuteilen.

§ 10 Aufsichtspflicht

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts in den Unterrichtsräumen.

Bei variabel vereinbarten Unterrichtszeiten wie den 5er-Blocks gilt dies sinngemäß für die tatsächliche Unterrichtszeit.

§ 11 Veranstaltungen / Bild- und Tonaufzeichnungen

1. Projekte, z. B. Kurse, Workshops oder Exkursionen, sind musikpädagogische Angebote der Musikschule. Veranstaltungen gehören einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen zum pädagogischen Auftrag und zum individuellen Erscheinungsbild der Musikschule. Vorspiele und Konzerte sind für Schüler eine wesentliche Lernerfahrung, die Teilnahme daran ist Bestandteil des Unterrichts.

2. Die Musikschule ist berechtigt, bei den Musikschulveranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung im Rahmen der DSGVO zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht. Dies gilt auch für Bild- und Tonaufzeichnungen der Medien (Presse, Rundfunk u.a.).

§ 12 Instrumente

Grundsätzlich sollen Schüler:innen bei Beginn des Instrumentalunterrichtes ein Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der Musikschule können Instrumente ausgeliehen bzw. vermietet werden. Es besteht kein Anspruch auf Leihinstrumente. Die Mieter:innen haften für die Rückgabe der entliehenen Gegenstände in gleichem Zustand wie bei der Übernahme.

§ 13 Entgeltordnung

Die für das jeweilige Schuljahr geltende Entgeltordnung ist wesentlicher Bestandteil der Schulordnung bzw. des Unterrichtsvertrags.

§ 14 Unfallversicherung / Haftung

Die Schüler der Musikschule sind gegen Unfälle auf dem direkten Weg vom und zum Unterricht und während des Unterrichts unfallversichert.

Bei Unfällen und Sachschäden leistet die Musikschule nur im Rahmen und Umfang der von ihr abgeschlossenen Versicherungen Ersatz. Eine weitergehende Haftung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die bei der Teilnahme an Veranstaltungen der Musikschule eintreten, besteht grundsätzlich nicht. Erwachsene, bzw. bei minderjährigen Schülern die Erziehungsberechtigten, haften für verursachte Schäden

§ 15 Schlussbestimmung

Diese Schulordnung tritt am 01.09.2025 in Kraft.

Die bisherige Schulordnung vom 01.09.2013 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Für den Vorstand

.....
Dr. Michael Rapp
1. Vorsitzender